

## Allgemeines

Der Aufbau einer freiwilligen privaten Altersvorsorge oder betrieblichen Altersversorgung wird durch steuerliche Maßnahmen gefördert (sog. Riester-Verträge). Wollen Sie die steuerliche Förderung in Anspruch nehmen, reicht es aus, wenn Sie im Laufe des Jahres 2024 begünstigte Altersvorsorgebeiträge gezahlt haben und Sie unmittelbar oder mittelbar förderberechtigt waren.

Für Ihre Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag können Sie eine Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter beantragen. Die Altersvorsorgezulage wird für maximal zwei Verträge gewährt. Außerdem können Sie zusätzlich Ihre Beiträge in der Anlage AV als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Dies ist auch für mehr als zwei Riester-Verträge möglich.

Wenn Sie die Anlage AV abgeben, prüft Ihr Finanzamt, ob eine zusätzliche steuerliche Förderung in Form eines Sonderausgabenabzugs möglich ist.

Der Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrags übermittelt die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer per Datenfernübertragung an Ihr Finanzamt. Daher müssen Sie die Altersvorsorgebeiträge in Ihrer Einkommensteuererklärung nicht mehr angeben. Die übrigen Angaben in den Zeilen 4 bis 20 werden jedoch weiterhin zur Ermittlung des Sonderausgabenabzugs benötigt.

Ihr Anbieter informiert Sie über die erfolgte Datenübermittlung. Konnte Ihr Anbieter die Daten nicht rechtzeitig übermitteln, erhalten Sie von ihm eine Bescheinigung. Diese reichen Sie dann bitte in Kopie zur Einkommensteuererklärung ein. Erhalten Sie die Bescheinigung erst nach der Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung, reichen Sie eine Kopie der Bescheinigung bitte nach.

Ist der Sonderausgabenabzug für Sie günstiger, berücksichtigt Ihr Finanzamt Ihre gesamten Aufwendungen einschließlich Ihres Anspruchs auf Zulage bis zum Höchstbetrag von 2.100 € als Sonderausgaben. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, wird die festgesetzte Einkommensteuer um den Zulageanspruch erhöht. Für die Erhöhung der Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage kommt es also nicht darauf an, ob tatsächlich eine Zulage gewährt wurde.

Sie haben die Zusammenveranlagung gewählt und beide Personen sind unmittelbar begünstigt?

Dann steht der Sonderausgabenabzug beiden Personen gesondert zu. Der nicht ausgeschöpfte Sonderausgaben-Höchstbetrag kann nicht auf die andere Person übertragen werden.

Sie haben die Zusammenveranlagung gewählt und nur eine Person ist unmittelbar begünstigt?

Dann werden mindestens 60 € der Altersvorsorgebeiträge der mittelbar zulageberechtigten Person beim Sonderausgabenabzug bei der unmittelbar begünstigten Person berücksichtigt. Der Sonderausgaben-Höchstbetrag der unmittelbar begünstigten Person erhöht sich um 60 €, also auf maximal 2.160 €. Soweit die unmittelbar begünstigte Person ihren Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft hat, werden auch über die 60 € hinausgehende Altersvorsorgebeiträge der mittelbar zulageberechtigten Person beim Sonderausgabenabzug berücksichtigt.

Sofern Sie die Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter nicht beantragen und den vorstehend beschriebenen zusätzlichen Sonderausgabenabzug nicht wünschen, haben Sie die Möglichkeit, bestimmte Altersvorsorgebeiträge im Rahmen von Höchstbeträgen in der **Anlage Vorsorgeaufwand** geltend zu machen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 46 bis 48 in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand).

Wann erhalten Sie eine „Riesterförderung“ bei einer betrieblichen Altersversorgung?

Die gleichen Fördermöglichkeiten bestehen auch für individuell besteuerte Beiträge, die Sie zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zahlen. Beiträge, die als „individuell besteuert“ bezeichnet werden, sind solche, die weder pauschal versteuert wurden, noch steuerfrei sind.

Einrichtungen betrieblicher Altersversorgungen können sein:

- ein Pensionsfonds,
- eine Pensionskasse (z. B. Pflichtbeiträge des Arbeitnehmers zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverbund Ost der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder [VBL]) oder
- eine Direktversicherung,

wenn diese Einrichtungen Ihnen als begünstigte Person eine lebenslange Altersversorgung gewährleisten.

Wie werden Leistungen aus Riester-Verträgen bei Auszahlung versteuert?

Leistungen aus Riester-Verträgen unterliegen bei Auszahlung der nachgelagerten Besteuerung. Dies bedeutet, dass Alterseinkünfte erst dann versteuert werden, wenn sie ausgezahlt werden – also in der Regel im Alter. Dafür bleiben die Beiträge zur Altersvorsorge in der Phase der Erwerbstätigkeit bis zum obengenannten Höchstbetrag unversteuert. Beruhen die aus einem kapitalbildenden Riester-Vertrag ausgezahlten Leistungen ausschließlich auf geförderten Beiträgen, unterliegt der gesamte Auszahlungsbetrag der nachgelagerten Besteuerung. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf gutgeschriebenen Zulagen und den erzielten Erträgen und Wertsteigerungen beruhen.

**Zusätzlicher  
Sonderaus-  
gabenabzug**

Sie wünschen die steuerliche Berücksichtigung Ihrer Altersvorsorgeverträge?  
Dann geben Sie bitte die Anlage AV ab.

Sie haben mehrere Altersvorsorgeverträge und wollen nicht für alle Verträge den zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen?

Dann füllen Sie bitte die Zeilen 21 bis 30 aus.  
Dies gilt nicht, wenn Sie bereits gegenüber dem Anbieter erklärt haben, dass Sie auf den Sonderausga-

benabzug verzichten.

Sie haben gegenüber Ihrem Anbieter den Verzicht auf den Sonderausgabenabzug erklärt und möchten diesen widerrufen?

Dann füllen Sie bitte die Zeilen 31 bis 36 aus.

Sie wünschen insgesamt, also für alle übermittelten Altersvorsorgeverträge, keinen Sonderausgabenabzug?  
Dann geben Sie bitte die Anlage AV nicht ab.

**Zeile 4 bis 13  
Unmittelbar  
begünstigte  
Personen**

Unmittelbar begünstigt sind Personen, die im Jahr 2024 – zumindest zeitweise – in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z. B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (hierzu zählen auch geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden) und Kindererziehende. Zu den unmittelbar begünstigten Personen gehören auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirtinnen und Landwirten auch deren verheiratete und verpartnerte Personen sowie ehemalige Landwirtinnen und Landwirte, die unabhängig von einer landwirtschaftlichen Tätigkeit oder als mithelfende Familienangehörige versicherungspflichtig sind),
- Arbeitslose, die Anrechnungszeiten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, weil sie Arbeitslosengeld II beziehen oder weil sie bei einer inländischen Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet sind und nur wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Leistung nach dem SGB II erhalten, wenn sie unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit zu den unmittelbar begünstigten Personen gehörten,
- verbeamtete Personen, Soldatinnen und Soldaten und diesen gleichgestellte Personen, wenn sie für das Beitragsjahr 2024 spätestens bis zum 31. Dezember 2024 eine Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherr oder der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber) abgegeben oder in der Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben,
- Empfängerinnen und Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der vorgenannten Alterssiche-

rungssysteme (z. B. inländische gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung), wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der Leistung einer der vorgenannten unmittelbar begünstigten Personengruppen angehört. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind nur förderberechtigt, wenn sie für das Beitragsjahr 2024 spätestens bis zum 31. Dezember 2024 eine Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben oder in der Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben,

- Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, wenn diese Pflichtmitgliedschaft mit der Pflichtmitgliedschaft in einem der vorgenannten inländischen Alterssicherungssysteme vergleichbar ist und diese vor dem 1. Januar 2010 begründet wurde sowie Empfängerinnen und Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der Leistung einer der vorgenannten unmittelbar begünstigten Personengruppen angehört. Altersvorsorgebeiträge werden bei diesen Personengruppen aber nur berücksichtigt, wenn sie zugunsten eines vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossenen Vertrages geleistet wurden.

Gehören beide verheirateten oder verpartnerten Personen zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist bei einer Zusammenveranlagung der Zulageanspruch beider Personen im Rahmen der Günstigerprüfung anzusetzen. Im Fall der Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern erfolgt die Günstigerprüfung getrennt für jede Person; es wird dabei nur der der jeweiligen Person zustehende Zulageanspruch angesetzt.

**Nicht unmittelbar  
begünstigte  
Personen**

Nicht unmittelbar begünstigt sind unter anderem folgende Personen:

- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, sofern sie von der Versicherungspflicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
- freiwillig in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte,
- Selbständige ohne Vorliegen einer Versicherungs-

pflicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung,

- geringfügig Beschäftigte, die von der Versicherungspflicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
- Personen, die eine Vollrente wegen Alters erhalten,
- Personen, die nach Erreichen einer Altersgrenze eine Versorgung erhalten.

<p>Ist nur eine verheiratete oder verpartnerte Person unmittelbar begünstigt, so ist auch die andere Person (mittelbar) begünstigt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• beide Personen nicht dauernd getrennt leben,</li><li>• beide Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat haben und</li><li>• die andere Person zugunsten eines auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrages im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 € gezahlt hat und die Auszahlungsphase dieses Vertrages noch nicht begonnen hat.</li></ul> <p>Eine mittelbar begünstigte verheiratete oder verpartnerte Person hat Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage, wenn die unmittelbar begünstigte Person eigene</p>	<p>geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet hat. Wählt eine der verheirateten oder verpartnerten Personen die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, werden die von der mittelbar begünstigten Person geleisteten Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge berücksichtigt. Der insgesamt zustehende Zulageanspruch wird dann nur bei der Einkommensteuerveranlagung der unmittelbar begünstigten Person angesetzt.</p> <p>Die späteren Leistungen aus der Altersvorsorge an die mittelbar begünstigte Person unterliegen bei dieser in vollem Umfang der Besteuerung, soweit sie auf staatlich gefördertem Altersvorsorgevermögen beruhen.</p>	<p><b>Zeile 14</b> <b>Mittelbar begünstigte Personen</b></p>
<p>Bitte tragen Sie in Zeile 5 Ihre beitragspflichtigen Einnahmen des Jahres 2023 ein. Diese können Sie aus der Meldung Ihres Arbeitgebers zur Sozialversicherung entnehmen. Ebenfalls in Zeile 5 tragen Sie Ihre Arbeitsentgelte aus einer geringfügigen Beschäftigung ein. Diese können Sie aus der Jahresmeldung der Minijob-Zentrale entnehmen.</p>	<p>Sofern Sie Entgeltersatzleistungen oder ein tatsächliches Entgelt im Jahr 2023 bezogen haben, erfassen Sie diese bitte in den Zeilen 7 und / oder 8. In diesem Fall geben Sie bitte die beitragspflichtigen Einnahmen für diesen Zeitraum des Bezugs der Entgeltersatzleistungen oder des tatsächlichen Entgelts nicht in Zeile 5 an.</p>	<p><b>Zeile 5</b> <b>Berechnungsgrundlagen</b></p>
<p>Die Höhe der inländischen Besoldung und der Amtsbezüge ergibt sich aus den Ihnen vorliegenden Mitteilungen für das Jahr 2023. Gehören Sie zum Kreis der beurlaubten Beamtinnen und Beamten, geben Sie hier bitte die während der Beurlaubungszeit bezogenen Einnahmen an (z. B. das Arbeitsentgelt aus einer rentenversicherungsfreien Beschäftigung). Auch Einnahmen vergleichbarer Personengruppen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde, tragen Sie bitte hier ein. Betreffende Personen sind z. B. Geistliche, Kirchenbeamte, Lehrkräfte oder Erzieherinnen und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen und / oder Anstalten.</p>	<p>men vergleichbarer Personengruppen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde, tragen Sie bitte hier ein. Betreffende Personen sind z. B. Geistliche, Kirchenbeamte, Lehrkräfte oder Erzieherinnen und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen und / oder Anstalten.</p>	<p><b>Zeile 6</b></p>
<p>Haben Sie im Jahr 2023 Entgeltersatzleistungen (ohne Elterngeld) bezogen, tragen Sie hier bitte die Beträge aus der Bescheinigung der auszahlenden Stelle ein. Ist das der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegende Entgelt höher als die tatsächlich erhaltene Entgeltersatzleistung, tragen Sie bitte nur die tatsächlich erhaltene Entgeltersatzleistung ein.</p>	<p>zung zugrunde liegende Entgelt höher als die tatsächlich erhaltene Entgeltersatzleistung, tragen Sie bitte nur die tatsächlich erhaltene Entgeltersatzleistung ein.</p>	<p><b>Zeile 7</b></p>
<p>Ist das der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegende Entgelt höher als das tatsächlich erzielte Entgelt (z. B. bei Menschen mit Behinderung, die in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung und in Blindenheimen arbeiten, bei freiwillig Wehrdienstleistenden), wird das tatsächliche Entgelt bei der Berechnung des Zulageanspruchs berücksichtigt. Bei Altersteilzeitarbeit ist das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt – ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag – maßgebend. Das im Jahr 2023 tatsächlich erzielte Entgelt können Sie z. B. einer Bescheinigung Ihres Arbeitgebers entnehmen.</p> <p>Bei Personen, die eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig pflegen, ist insoweit ein tatsächlich erzieltes Entgelt von 0 € zu berücksichtigen.</p>	<p>abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt – ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag – maßgebend. Das im Jahr 2023 tatsächlich erzielte Entgelt können Sie z. B. einer Bescheinigung Ihres Arbeitgebers entnehmen.</p> <p>Bei Personen, die eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig pflegen, ist insoweit ein tatsächlich erzieltes Entgelt von 0 € zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Zeile 8</b></p>
<p>Die Höhe des Jahres(brutto)rentenbetrages, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist, können Sie Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung entnehmen. Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Zuschüsse eines Trägers der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung sind nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen.</p>	<p>nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Zuschüsse eines Trägers der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung sind nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen.</p>	<p><b>Zeile 9</b></p>
<p>Die Höhe der inländischen Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit entnehmen Sie bitte den Mitteilungen Ihrer Versorgungsstelle für das Jahr 2023.</p>	<p>gen Ihrer Versorgungsstelle für das Jahr 2023.</p>	<p><b>Zeile 10</b></p>
<p>Sie müssen in dieser Zeile nur dann etwas eintragen, wenn bei Ihnen im Jahr 2024 die Pflichtmitgliedschaft nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bestand. Maßgebend sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die sich aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2022 ergeben.</p>	<p>wirte bestand. Maßgebend sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die sich aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2022 ergeben.</p>	<p><b>Zeile 11</b></p>
<p>Die Höhe des Jahres(brutto)rentenbetrages, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist, können Sie Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung entnehmen. Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Zuschüsse der Alterskasse zu Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung sind nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen.</p>	<p>nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Zuschüsse der Alterskasse zu Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung sind nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen.</p>	<p><b>Zeile 12</b></p>

<b>Zeile 13</b>	<p>Sie sind in einer ausländischen Rentenversicherung pflichtversichert? Dann tragen Sie in Zeile 13 die ausländischen beitragspflichtigen Einnahmen des Jahres 2023 ein.</p> <p>Sie haben ausländische Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen? Dann tragen Sie in Zeile 13 die Höhe Ihrer Bruttorente</p>	<p>ein. Haben Sie im Jahr 2023 sowohl Einnahmen aus einer Beschäftigung erhalten, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag, als auch eine ausländische Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen, geben Sie bitte die Summe dieser Einnahmen an.</p>
<b>Zeile 16 bis 18 Kinderzulage</b>	<p>Bei leiblichen Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat haben,</li><li>• die miteinander verheiratet sind und</li><li>• die im Jahr 2024 nicht oder nur teilweise dauernd getrennt gelebt haben,</li></ul> <p>steht die Kinderzulage der Mutter zu. Dies gilt unabhängig davon, ob das Kindergeld gegenüber dem Vater oder der Mutter festgesetzt worden ist. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden. Möchten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, dann tragen Sie bitte in Zeile 17 die Anzahl der Kinder ein, für die die Kinderzulage von der Mutter auf den Vater übertragen werden soll. Im Fall der Einzelveranlagung von Ehegatten ist die Eintragung nur in der Einkommensteuererklärung des Vaters vorzunehmen. Bei Eltern, die miteinander eine gleichgeschlechtliche Ehe oder eine Lebenspartnerschaft führen, und die die</p>	<p>oben genannten Voraussetzungen zum Wohnsitz und zum Zusammenleben erfüllen, steht die Kinderzulage der Person zu, gegenüber der das Kindergeld festgesetzt worden ist. Auf Antrag können Sie zusammen mit dem anderen Elternteil festlegen, wer die Kinderzulage in Anspruch nimmt. Soll die Übertragung der Kinderzulage von Person A, gegenüber der das Kindergeld festgesetzt worden ist, auf Person B erfolgen, nehmen Sie die Eintragung in Zeile 16 vor. Soll die Übertragung der Kinderzulage von Person B, gegenüber der das Kindergeld festgesetzt worden ist, auf Person A erfolgen, nehmen Sie die Eintragung in Zeile 17 vor. Im Fall der Einzelveranlagung der Ehegatten / Lebenspartner trägt bitte die Person die Angaben in ihrer Einkommensteuererklärung ein, auf die die Kinderzulage übertragen werden soll. Die Übertragung müssen Sie im Antrag auf Altersvorsorgezulage und in der Anlage AV identisch vornehmen.</p>
<b>Zeile 19 und 20</b>	<p>Eine zulageberechtigte Person hat Anspruch auf Kinderzulage für jedes Kind, für das ihr gegenüber für mindestens einen Monat im Jahr 2024 Kindergeld festgesetzt worden ist. Hat die Familienkasse das Kinder-</p>	<p>geld im Laufe des Jahres gegenüber mehreren zulageberechtigten Personen festgesetzt, ist der Bezug für den ersten Anspruchszeitraum im Jahr 2024 (in der Regel: Monat Januar) maßgebend.</p>
<b>Zeile 21 bis 30 Verzicht auf den zusätzlichen Sonderausgabenabzug</b>	<p>Haben Sie sich entschieden, für bestimmte Altersvorsorgeverträge keinen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend zu machen, tragen Sie bitte in den Zeilen 21 und / oder 26 eine „1“ ein und machen die entsprechenden Angaben in den Zeilen 22 bis 25 und / oder 27 bis 30. Die Informationen können Sie der Ihnen vorliegenden „Bescheinigung nach § 92 EStG“ Ihres Anbieter entnehmen.</p>	<p>Sie können Ihren Verzicht auf einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug auch gegenüber Ihrem Anbieter erklären. Eintragungen in der Anlage AV sind dann künftig nicht mehr erforderlich. Sie wünschen für alle Altersvorsorgeverträge keinen Sonderausgabenabzug? Dann geben Sie bitte keine Anlage AV ab.</p>
<b>Zeile 31 bis 36 Widerruf des Verzichts auf den zusätzlichen Sonderausgabenabzug</b>	<p>Sofern Sie bisher gegenüber dem Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrages auf den zusätzlichen Sonderausgabenabzug verzichtet haben, können Sie für das Jahr 2024 den Verzicht rückgängig machen. Tragen Sie bitte in den Zeilen 31 und / oder 34 eine „1“ ein und machen die entsprechenden Angaben in den Zeilen 32 und 33 und / oder 35 und 36. Die Informationen</p>	<p>können Sie der Ihnen vorliegenden „Bescheinigung nach § 92 EStG“ Ihres Anbieters entnehmen. Sie können Ihren Verzicht auf einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug auch gegenüber Ihrem Anbieter widerrufen. Eintragungen in den Zeilen 31 bis 36 der Anlage AV sind dann künftig nicht mehr erforderlich.</p>